

hin ist der Ankauf unerlaubt; er wird auch nicht deshalb erlaubt, weil Anastasia sich scheut, die Verkäuferin bloßzustellen; sie kann und muß den Verkauf ablehnen, kann aber, um eine definitive Antwort der Verkäuferin nur unter vier Augen zu geben, dieselbe bis zur Entfernung der anderen Kaufkunden warten lassen.

3. Da es sich um Erwerb oder Aneignung sehr zweifelhaften oder auch sicher fremden Gutes handelt, so ist auch auf Ersatzpflicht zu erkennen. Was aber die Reihenfolge angeht, so ist in erster Linie jene Verkäuferin haftbar; sie muß ihrer Herrschaft den erhaltenen Wert, oder falls die Sachen unterwertig verkauft wurden, den wirklichen Wert all derjenigen Sachen ersetzen, auf welche sie nicht ein sicheres Recht hatte; bezüglich des Ausgleichs zwischen dem wirklichen Werte und des erhaltenen unterwertigen Kaufpreises hätte sie Regress an die Cassa der Lucia, in welche dieser Preisunterschied geflossen ist. — In zweiter Linie, d. h. wenn jene Verkäuferin keinen Ersatz leistet oder leisten kann, sind auch Anastasia und Lucia haftbar für den Schaden, den die Herrschaft der Verkäuferin erlitten hat. Dieser Schaden ist nach seiner Ganzheit zu bemessen, falls Gewissheit über die ungerechte Aneignung seitens der Verkäuferin erlangt werden kann; insofern die Ungerechtigkeit der Aneignung zweifelhaft bleibt, so dürfte auch die Ersatzpflicht auf eine Quote, z. B. die Hälfte beschränkt werden. Es kann schließlich noch gefragt werden, ob Anastasia vor Lucia oder Lucia vor Anastasia restitutionspflichtig sei. Da Lucia die Handlungsweise der Anastasia gebilligt hat und Anastasia nur auf den Namen der Lucia ankauft, so fällt die Ersatzpflicht der Lucia zunächst anheim. Würde Anastasia restituieren, so hätte sie, falls die Verkäuferin nicht erreichbar wäre, Regress an Lucia; beide jedoch, Anastasia nicht nur, sondern auch Lucia haben Regress an die Verkäuferin bezüglich des dieser bezahlten Preises.

Valkenburg (Holland).

August Lehmkuhl S. J.

II. (**Zweifelhafte Delegation.**) Ein Pfarrer muß, um seine Gesundheit wieder herzustellen, ins Bad; Muthilfe kann ihm das Ordinariat nicht geben, wohl aber die Erlaubnis, seinen Nachbarn die Pfarrei anzuvertrauen. Der Pfarrer Franz bekommt die Chiesachen mit Ausnahme einer einzigen Ehe, die der Nachbar Anton einsegnen soll, den Gottesdienst besorgt Franz, Anton die Schule, ein dritter Nachbar Bernhard übernimmt die Krankenprovision.

Pfarrer Franz hatte das Brautexamen der obigen, dem Nachbar Anton reservierten Ehe gehalten und kümmerte sich weiter um dieselbe nicht, in der Meinung, alles Uebrige sei schon geordnet, und verreist zu einer Leichenfeier. Ein Bekannter macht ihn auf die Copulation aufmerksam, worauf Franz entgegnet, diese sei Sache des Pfarrers Anton, der soll daran erinnert werden, was auch geschieht. Anton weiß von der ganzen Angelegenheit nichts und schiebt den Vermittler zum dritten Nachbar Bernhard, welcher auch von einer Delegation nie etwas genommen hat. Was thun? Bernhard telegraphiert an den Bischof:

„Montag Hochzeit angesetzt, Vollmacht zweifelhaft, copuliere mit Ihrer stillschweigenden Zustimmung. Bernhard.“

Nachdem der kranke Pfarrer sich erholt und in seine Pfarrei zurückgekehrt war, erfährt er diesen Durcheinander, hat Scrupel über die Gültigkeit der Ehe, fragt beim Ordinariate, ob das Telegramm noch vor 9 Uhr früh des Copulationstages angekommen sei, und bekommt die Antwort, Niemand aus der bischöflichen Kanzlei könne sich an ein solches telegraphisches Ansuchen erinnern. Der bestürzte Pfarrer will nun wissen, ob die Ehe gültig sei — ob er den Consens erneuern lassen soll — ob es genügend wäre, wenn die Brautleute erklären „sie würden sich jetzt wieder heiraten, wenn es noch nicht geschehen wäre“, oder was er sonst thun solle.

Scherer (R. R. Bd. 2. 204): „Neuestens wurde vielfach telegraphische Delegation unter sagt. Der Grund ist, daß für die Echtheit des Telegramms keine genügende Sicherheit geboten wird. Die trotzdem auf Grund solcher verbotener Delegation vollzogene Trauung ist rechtskräftig. Als erlaubt gilt nach der Praxis, im Nothfalle an den zuständigen Pfarrer die telegraphische Anfrage zu richten, ob die Vollmacht in der That ertheilt wurde und auf wen sie lautet, und nach eingelangter telegraphischer Bestätigung der Aussagen der Partei zu trauen“. Vgl. dazu Schnizer Eherecht. S. 185.

Der Pfarrer hat also ganz richtig unter den obwaltenden Umständen gehandelt, indem er telegraphierte. Auch gegen den Inhalt des Telegrammes kann man an und für sich nichts einwenden. Eine Rückantwort konnte bis zur Trauung nicht mehr eintreffen, er präsumierte die Erlaubnis auf Grund seiner Bitte. Gasparri de mat. f. II. S. 143: „Inter absentes petitio a te ipso facta vel a tertia persona te conscio, tacitam continet acceptationem; hinc licentia solet a momento concessionis, et ideo e. g. matrimonium consistit initum corum sacerdote quo tempore nuntius aut epistola cum licentia adhuc est in via, et sacerdos et contrahentes concessionem ignorant, imo putant concessam non fuisse, licet profecto matrimonium foret illicitum.“ Ist somit das Telegramm vor der Trauung dem Bischof vorgelegt worden und hat derselbe seine Zustimmung gegeben, so ist die Ehe rechtskräftig.

In unserem Falle ist aber vollständig unsicher, ob überhaupt die Bitte ans Ordinariat gekommen, unsicher, wann, unsicher, ob der Bischof eine Delegation gegeben: Niemand weiß etwas davon. Es bleibt dem Pfarrer nichts übrig, als den Consens erneuern zu lassen. Den Brautleuten können ganz leicht die Umstände, die die Ungültigkeit des ersten Consenses herbeiführten, geschildert werden. Vor zwei verlässlichen Zeugen, ganz geheim, nehme der parochus proprius die Willenserklärung vor. Steiner-Eherecht V, S. 240: „Ist eine Ehe ohne Pfarrer und zwei Zeugen an einem tridentinischen Orte geschlossen worden, so wird mit Ausnahme der *sanatio in radice* eine solche Ehe an solchem Orte nicht anders revalidiert, als durch

eine neue Schließung in tridentinischer Form.“ Die Versicherung, „die Bräutleute würden sich wieder heiraten, wenn es noch nicht geschehen wäre,“ ist gewiß ungenügend, da die Ungiltigkeit des ersten Consensus dabei nicht im mindesten angezeigt wird.

Sollte eine Vorladung der Partei oder die Mittheilung des verunglückten Vorganges sehr schwierig oder ärgerniserregend sein, so komme der Pfarrer um *sanatio in radice* ein, die gewiß sehr leicht zu bekommen sein wird, da die Schuld ganz auf Seite des Copulans liegt. Der Pfarrer wird bei einer neuen Badereise gut thun, einem oder mehreren Nachbarn das Copulations- und Subdelegationsrecht zu übertragen und nicht einen speciellen Fall davon auszunehmen.

St. Florian.

Prof. Alois Pachinger.

III. (Cooperatio.) Eine katholische Glasmalerei bekommt eine großartige Bestellung für ein protestantisches Bethaus. Da fragt sie bei einem katholischen Priester A. an, ob sie die Bestellung mit gutem Gewissen annehmen könne. A. aber verbietet es gänzlich, zum Baue eines häretischen Tempels beizutragen. Die Glasmalerei fragt noch beim katholischen Priester B. an, welcher es ihr ohneweiters gestattet.

Wem soll die Glasmalerei folgen? Was ist der Grund, dem Einen zu folgen und dem Anderen nicht?

Wenn A. und B. auf die gestellte Anfrage der Glasmalerei die Antwort ohne weitere Untersuchung der Sachlage gegeben haben, so haben beide Unrecht. Wir erklären das näher.

Was steht in Frage? Ein protestantisches Bethaus verlangt Glasmalereien; wären dieselben zu einem profanen Zwecke bestimmt, so läge nicht die geringste Schwierigkeit vor. Nun aber sollen sie den Ort zieren, in dem von der Kirche verbotene Culthandlungen statthaben, und somit läßt sich irgend eine Mitwirkung zu etwas Verbotenem, eine *cooperatio ad rem malam*, nicht verkennen.

Bei der *cooperatio* aber ist die erste Frage, ob sie als eine formelle zu bezeichnen ist. Wenn ja — kann von einer Erlaubtheit nimmermehr die Rede sein, weil sie eine Theilnahme an der Sündhaftigkeit der Handlung und somit Sünde ist; wenn nein — so ist sie materiell, d. h. die Handlung des Cooperierens ist weder in sich noch durch die Intention schlecht, sondern sie wird einzig durch die Schuld des Haupthandelnden moralisch verwerflich. Das ist jedoch hinreichend, eine solche Mitwirkung unerlaubt zu machen. Das Gesetz der Liebe verlangt ja von uns, das Böse nach Möglichkeit zu verhindern, also erst recht, nicht zu demselben irgendwie beihilflich zu sein. Die Verpflichtungen der Liebe jedoch — das dürfen wir nie übersehen — so erhaben sie sind, verbinden uns im allgemeinen, nicht unter schweren Opfern, d. h. aus entsprechenden Gründen, etwas Böses zulassen, ist nicht sündhaft. Darum gilt als Princip, eine materielle Cooperation ist wegen eines verhältnismäßig schweren Grundes erlaubt. Bei der materiellen Mitwirkung ist deshalb die